

Anlage 1 -Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements-

1. Bedingungen zum Erwerb eines Abonnements

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist, dass entweder der Fahrgast selbst Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, den Vertrag als weiterer Vertragspartner mitunterzeichnet.

Sofern nicht abweichend vereinbart, ist eine weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen Abomontatsbetrag zum vereinbarten Einzugstermin sowie sonstige fällige Beträge von dessen Girokonto abzubuchen. Das Verkehrsunternehmen behält sich eine Bonitätsprüfung vor.

Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter (Mitunterzeichnung des Vertrages) wirksam. Neben den ABO-Bedingungen gelten auch die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen.

2. Haftung als Gesamtschuldner

Sofern der Fahrgast nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Girokontos ist, so haften der Fahrgast (bzw. der gesetzliche Vertreter) und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung Ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

3. Vertragsabschluss und –dauer

Die Beantragung des Abonnements muss 10 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Bei der Beantragung muss der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter auf Verlangen einen amtlichen Lichtbildausweis sowie einen aktuellen Bankverbindungs nachweis vorlegen. Der Vertrag kommt durch die Übergabe der Abokarte durch das Verkehrsunternehmen zustande. Die auf der Abokarte enthaltenen Daten sind durch den Fahrgast bzw. gesetzlichen Vertreter zu prüfen und Fehler sind gegebenenfalls dem Verkehrsunternehmen zu melden. Das Abonnement beginnt zum jeweils 1. eines Kalendermonats und hat eine Mindestlaufzeit von 12 aufeinanderfolgenden Monaten. Bei Vertragsabschluss ist, auf Verlangen, ein amtlicher Lichtbildausweis sowie ein aktueller Bankverbindungs nachweis vorzulegen.

Bei persönlichen, nicht übertragbaren Abonnements ist, auf Verlangen, bei einer Fahrscheinkontrolle neben der Abokarte ein Lichtbildausweis bzw. bei der Schüler-RegioCard ein geeignetes Dokument (z.B. Schülerschein) unaufgefordert vorzulegen.

Die Abokarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens und ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an dieses zurück zu geben.

4. Zahlungsweise, Fälligkeiten und Rücklastschriften

Das Verkehrsunternehmen zieht, sofern nicht abweichend vereinbart, den jeweils fälligen Betrag monatlich zum jeweils 10. des Kalendermonats von dem vom Fahrgast bei Beantragung hinterlegten Girokonto ein.

Der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, den Abo-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter zu tragen.

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat, wird das Verkehrsunternehmen den fälligen Betrag dem Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter in Rechnung stellen. Zusätzlich wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,- € sowie eine eventuell entstandene Bankgebühr berechnet.

5. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

6. Änderungen des Abonnements

Änderungen hinsichtlich der hinterlegten persönlichen Daten sowie der gewünschten Preisstufe (genutzte Tarifzonen) sind zum 1. des jeweils folgenden Kalendermonats möglich und müssen schriftlich erfolgen. Eventuell in der Folge ungültige Abokarten sind dem Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Die Mitteilung über sämtliche Änderungen ist bis zum 15. des laufenden Kalendermonats (Posteingang) schriftlich mitzuteilen anderenfalls können diese nicht berücksichtigt werden.

7. Verlust und/ oder Beschädigung der Abokarte

Der Verlust oder die Beschädigung der Abokarte ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Fahrgast. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erfolgt die Neuausstellung der Abokarte.

8. Kündigung

Die Kündigung eines Abonnements (des Vertrages) ist nach Ablauf der Mindestlaufzeit monatlich möglich und muss spätestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich eingegangen sein. Sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Monatsbetrag abgebucht.

Der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter ist bei Vorliegen folgender wichtiger Gründe zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt:

- der Wegzug des Fahrgastes aus dem Bedienungsgebiet des Verkehrsunternehmens
- plötzliche körperliche Beeinträchtigung
- Todesfall
- Tarifierhöhungen seitens des Verkehrsunternehmens. In diesem Fall hat der Fahrgast bzw. der gesetzliche Vertreter ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Tarifierhöhung
- sonstige die weitere Nutzung des Abonnements dauerhaft ausschließende Umstände

- Im Fall der Schüler-RegioCard:
 - o Schulwechsel in eine Schule außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- Schulabgang
- Abschluss der 10. Klasse
- Im Fall der Jugend-RegioCard:
 - Schul-/ Ausbildungswechsel in eine Schule/ einen Betrieb außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
 - Abschluss/ Abbruch der Schule/ der Ausbildung

Das Verkehrsunternehmen ist bei Vorliegen folgender wichtiger Gründe zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt:

- der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter erfüllt fällige Forderungen nach Mahnung nicht.
- der Fahrgast verstößt gegen die wesentlichen Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat der Fahrgast unverzüglich die Abokarte dem Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

9. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung des Abonnements sind nicht möglich.

10. Risiko des Versandes

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich das Verkehrsunternehmen bzw. bei Rückgabe der Abokarte der Fahrgast. Erhält der Fahrgast die Abokarte nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen.

Kommt der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass der Zugang ordnungsgemäß erfolgt ist.

11. Datenschutz

Das Verkehrsunternehmen speichert alle Kundendaten in einer geschützten Datenbank. Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe an Dritte findet ausschließlich im zur Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Umfang statt. Diese sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit das Verkehrsunternehmen gesetzlich oder per Gerichtbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.